

Vierte Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 18.08.2017

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 22.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 03/2016, S. 298 ff.) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 6 a Nachteilsausgleich
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 8 Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung
- § 9 Masterthesis
- § 10 Ergebnis der Masterprüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 16 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 17 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Übergangsvorschriften

- Anlage 1: Urkunde
- Anlage 1 a: Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3: Module“

2. § 4 wird wie folgt umbenannt:

„§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium“

3. In § 5 (3) wird „ca. 15 bis 20 Seiten“ durch „ca. 15 bis 25 Seiten“ ersetzt.

4. In § 5 (5) wird der letzte Satz wie folgt ersetzt:

„Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten.“

5. In § 5 (6) wird „zwischen 15 und 45 Minuten“ durch „zwischen 15 und 60 Minuten“ ersetzt.

6. In § 6 (3) wird nach dem Wort „endet“ ein Komma eingefügt.

7. § 6 (4) wird gestrichen.

8. Der bisherige § 6 (5) wird zu § 6 (4).

9. Ein § 6 a wird wie folgt neu hinzugefügt:

„§ 6 a Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

10. § 7 wird wie folgt umbenannt:

„§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch“

11. In § 7 (3) wird folgender Satz ergänzt:

„Freiversuche zur Notenverbesserung sind bei Wiederholungsprüfungen ausgeschlossen.“

12. § 8 wird wie folgt umbenannt:

„§ 8 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis“

13. § 8 (2) wird wie folgt ergänzt:

„Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.“

14. § 9 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.“

15. In § 9 (6) werden die letzten beiden Sätze gestrichen.

16. In § 10 (1) wird der Begriff „die Masterthesis“ ersetzt durch „das Masterabschlussmodul“.

17. In § 10 (2) wird der Begriff „der Masterabschlussprüfung“ ersetzt durch „des Masterabschlussmoduls“.

18. § 11 (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beginnt grundsätzlich am 1. April und beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.“

19. § 13 (3) wird wie folgt geändert:

„Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.“

20. § 13 (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.“

21. § 14 wird ersatzlos gestrichen.

22. § 15 wird zu § 14.

23. Im neuen § 14 (1) werden im ersten Satz nach dem Wort „sie“ die Worte „oder ihn“ eingefügt.

24. § 14 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder beeinflusst sie oder er das Ergebnis durch vollendete Täuschung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer gegen die Regeln über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.“

25. § 14 (4) wird gestrichen.

26. § 16 wird zu § 15.

27. In § 15 (5) wird das Wort „exzellent“ durch die Worte „very good“, „very good“ durch „good“ und „good“ durch „satisfactory“ ersetzt.

28. Ein § 16 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 16 Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen“

29. In § 18 (4) wird der letzte Satz gestrichen.

30. § 22 entfällt.

31. § 23 entfällt.

32. In der Anlage 1a werden im englischsprachigen Urkundentext die Worte „the Chairperson of Assessment Committee“ gestrichen. „The Chairperson of the Assessment Committee“ wird ersetzt durch „The Chairperson of the Examination Committee“.

33. In der Anlage 3 (1) in der Tabelle Mantelmodule werden Module wie folgt angepasst:

wir520 entfällt und wird ersetzt durch wir815.

wir874 Advanced Microeconomics	Wahlpflicht	1 VL 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir815 Modern Transformations of International and EU Economic Law	Wahlpflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Im Mantelprogramm sind folgende sieben Module zu studieren:

- wi01,
- zwei der Module wir802, wir803 und wir874,
- eines der Module wir815 und wir807,
- eines der Module wir806, wir808, wir809,
- eines der Module wir812, wir806 und wir858,
- eine r8s der Module wir814 und wir847.

34. In der Modultabelle Kernmodule im Schwerpunkt TEL in Anhang 3 (2.1) werden die Module wir820 und wir822 gestrichen. Das Modul wir820 wird ersetzt durch wir879, wir880 und wir881:

wir879 Transnational Intellectual Property Law	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir880 Marine & Maritime Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir881 Energy Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Das Modul wir822 wird ersetzt durch die Module wir882, wir883 und wir884:

wir882 Selected Issues in European Economic Policies	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir883 Transnational Biodiversity and Genetic Resources Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir884 Transnational Health Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

35. In der Tabelle Kernmodule im Schwerpunkt TEL wird wir825 wie folgt korrigiert:

wir825 Problems of Regulation	Wahlpflicht	Vorlesung und Seminar	6	1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
----------------------------------	-------------	--------------------------	---	--

36. Die Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule im Schwerpunkt TEL werden wie folgt beschrieben:

„Die Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen, wobei aus folgenden Wahlpflichtmodulen zu wählen ist:

- ein Modul aus wir879, wir880 und wir881
- ein Modul aus wir882, wir883 und wir884.“

37. Die Erläuterungen zu den Ergänzungsmodulen werden wie folgt neu gefasst:

„Studierenden des Schwerpunkts TEL wird die Belegung dieser Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.“

38. In der Anlage 3 (2.2) in der Tabelle Kernmodule im Schwerpunkt FUGO wird wir828 gelöscht. Es wird ersetzt durch Modul wir885:

wir885 Operations and Supply Chain Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar (Übung)	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
--	-------------	--------------------------------------	---	---

39. In der Anlage 3 (2.2) in der Tabelle Kernmodule im Schwerpunkt FUGO wird der Modultitel zum Modul wir830 wie folgt geändert

wir830 Innovation Management and Organizational Change	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
---	-------------	------------------------------	---	---

40. Die Erläuterungen zu den Ergänzungsmodulen werden wie folgt neu gefasst:

„Studierenden des Schwerpunkts FUGO wird die Belegung dieser Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.“

41. In der Anlage 2.3, Schwerpunkt AFT, wird bei den Ergänzungsmodulen das Modul „wir520“ ersetzt durch das Modul „wir815“.

wir815 Modern Transformations of International and EU Economic Law	Wahlpflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
---	-------------	---------------	---	---

42. Die Erläuterungen zu den Ergänzungsmodulen in der Anlage 3 (2.3) im Schwerpunkt AFT werden wie folgt neu gefasst:

„Studierenden des Schwerpunkts AFT wird die Belegung zweier dieser Ergänzungsmodule empfohlen. Die Module „wir844 Current Topics in AFT“ und „wir845 Advanced Issues in AFT Research“ werden unregelmäßig angeboten. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.“

43. Die Erläuterungen zu den Ergänzungsmodulen in der Anlage 3 (2.4) im Schwerpunkt ManECO werden wie folgt neu gefasst:

„Studierenden des Schwerpunkts ManECO wird die Belegung von zwei der oben angegebenen Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.“

44. Die Erläuterungen zu den Ergänzungsmodulen in der Anlage 3 (2.5) im Schwerpunkt RdW werden wie folgt neu gefasst:

„Studierenden des Schwerpunkts RdW wird die Belegung dieser Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.“

45. In der Anlage 3 (2.6) in der Tabelle Kernmodule im Schwerpunkt VWL werden folgende Module korrigiert:

wir821 International Trade, Production and Change	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir872 Advanced Economic Growth	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir878 Public Economics	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir823 International Finance and Exchange Rate Economics	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

46. In der Anlage 3 (2.6) in der Tabelle Ergänzungsmodule im Schwerpunkt VWL wird folgendes Modul korrigiert:

wir876 Topics in Economic Research	Wahlpflicht	2 Kolloquien	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
---------------------------------------	-------------	--------------	---	---

47. Die Erläuterungen zu den Ergänzungsmodulen in der Anlage 3 (2.6) im Schwerpunkt VWL werden wie folgt neu gefasst:

„Aus diesen Ergänzungsmodulen sind für den Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre zwei Module zu belegen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.“

48. In der Modultabelle Kernmodule im Schwerpunkt CHI in Anhang 3 (2.7) wird das Module wir820 gestrichen. Es wird ersetzt durch wir879, wir880 und wir881:

wir879 Transnational Intellectual Property Law	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir880 Marine & Maritime Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir881 Energy Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

49. Die Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule im Schwerpunkt CHI werden wie folgt beschrieben:

„Im Schwerpunkt „China – Wirtschaft und Sprache “ (CHI) sind folgende acht Kernmodule zu studieren

- wir821, wir866, wir867, wir868, wir869, wir870 und wir871,
- eines der Module wir879, wir880 und wir881“

50. Die Empfehlungen zu den Studieninhalten werden wie folgt neu gefasst:

„Übersicht der 17 Module des Schwerpunkts China – Wirtschaft und Sprache (Masterthesis und Forschungskolloquium sind nicht aufgeführt, s. u.): Diese Module bilden den Studieninhalt ab, der für Studierende mit geringen Sprachkenntnissen in Chinesisch empfohlen wird. Studierende mit Muttersprache Chinesisch ersetzen die Module wir863 und wir866 in freier Auswahl aus den wirtschaftswissenschaftlichen Modulangeboten des Studiengangs sowie Modul wir870 aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrangebot der betreffenden chinesischen Partneruniversität.“

51. Die Modultabelle wird wie folgt korrigiert:

wir801 Organisations- und Managementkonzepte	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
---	---------	------------------------------	---	---

Die Module wir520 und wir820 entfallen.

Modul wir520 wird ersetzt durch Modul wir815. Modul 820 wird ersetzt durch wir879, wir880 und wir881:

wir815 Modern Transformations of International and EU Economic Law	Wahlpflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir879 Transnational Intellectual Property Law	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir880 Marine & Maritime Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir881 Energy Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

52. Der Passus zu den Regelungen zu Prüfungsleistungen im Abschnitt „Zertifikat China-Kompetenz“ wird gestrichen.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 S.1 gilt, dass Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2017/18, die das Modul wir820 oder wir822 noch nicht belegt haben, anstelle des Moduls wir820 eines der Module wir879, wir880 und wir881 bzw. anstelle des Moduls wir822 eines der Module wir822, wir833 und wir884 belegen.

(4) Abweichend von Abs. 2 S. 1 gelten für Studierende, die ihr Masterstudium zum Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, hinsichtlich der Module wir810 und wir811 die neuen Bestimmungen. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden.